

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Eine gute Nachricht: Entlastungen bei Pensionsrückstellungen vorgesehen	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt geplant	4
Pensionsrückstellungen: Bundesregierung beschließt Entlastung	4
Aktuelle Haushaltspolitik	5
Bundeshaushalt 2015 – Plus von 12,1 Mrd. Euro.....	5
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Dezember 2015	7
Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2015	9
EU-Steuerpolitik	12
Bekämpfung der Steuervermeidung: EU-Kommission legt Gesetzgebungspaket vor	12
EU-einheitlicher Mindestsatz für die Mehrwertsteuer: EP-Berichterstatter Simon spricht sich für Verlängerung aus.....	13
Aktuelles Steuerrecht	14
BFH: Zinsschranke verfassungswidrig.....	14
FG Münster: Hinzurechnungen in der Reisebranche sind grundsätzlich rechters.....	14
Einsprüche gegen Steuerbescheide jetzt auch online über ELSTER	15
Berücksichtigung einer Leasingsonderzahlung bei der Fahrtenbuchmethode	15
Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar.....	17
Aufwendungen für Besuchsfahrten zum auswärts tätigen Ehegatten sind keine Werbungskosten.....	17
Bundesregierung beschließt steuerliche Förderung des Wohnungsbaus	19
Veranstaltungshinweis	20
55. Münchner Steuerfachtagung am 16./17. März 2016.....	20
Rezensionen	21
Lexikon für das Lohnbüro 2016	21
Internationale Steuerlehre	22
Einführung in die Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre mit Fallbeispielen, Übungsaufgaben und Lösungen	23

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

■ Eine gute Nachricht: Entlastungen bei Pensionsrückstellungen vorgesehen

Für viele Unternehmen gibt es eine gute Nachricht zu Beginn des neuen Jahres. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem im Handelsgesetzbuch eine Erweiterung des Bezugszeitraumes zur Ermittlung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen von sieben auf zehn Jahre vorgesehen ist. Das geht in die richtige Richtung, weil dadurch eine unmittelbare Entlastung der Pensionsrückstellungen bildenden Unternehmen herbeigeführt wird – auch wenn nach wie vor die notwendige Anpassung im Steuerrecht nicht angepackt wird. Zudem: Die im HGB vorgesehene Anpassung verschafft den Unternehmen lediglich eine kurze Erleichterung. Aus Sicht der Betriebe wäre deshalb eine Erweiterung auf 15 – wenigstens aber auf 12 – Jahre noch besser, weil damit die Höhe der Rückstellungen die prognostizierten zukünftigen Verpflichtungen realistischer abbilden würden.

Vorgesehen ist im Gesetzentwurf allerdings auch eine Ausschüttungssperre in Höhe des Differenzbetrages, der sich aus der Erweiterung des Bezugszeitraums ergibt. Die betroffenen Unternehmen müssten demnach ein weiteres versicherungsmathematisches Gutachten einholen. Folglich wären zukünftig drei Gutachten zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen erforderlich: Zwei für die Handelsbilanz mit einem Bezugszeitraum von 7 und von 10 Jahren und ein drittes für die Steuerbilanz mit einem festen Zinssatz von 6 Prozent. Bei Unternehmen, die einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, kommt sogar noch ein weiteres Gutachten nach den IFRS-Bilanzierungsregeln hinzu.

Für die Unternehmen bedeutet dies eine erhebliche Zunahme des Zeit- und Kostenaufwands und die Komplexität der Jahresabschlusserstellung steigt weiter. Einige Unternehmen erwarten sogar eine Verdoppelung des bisherigen Aufwands. Es wäre definitiv besser, wenn die vorgesehene Ausschüttungssperre wieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen würde. Falls dies nicht geschieht, kommt aus dem Kreise unserer Mitgliedsunternehmen nachvollziehbar die Forderung, angesichts der bürokratischen Lasten, die mit der Ermittlung des Differenzbetrages verbunden sind, und angesichts der eingeschränkten betriebswirtschaftlichen Flexibilität durch die Ausschüttungssperre, den Betrieben ein Wahlrecht dahingehend zu ermöglichen, entweder den siebenjährigen oder den zehnjährigen Durchschnittszeitraum anzuwenden. So bliebe diesen Unternehmen die Abwägung überlassen, die zinsinduzierten Mehrbelastungen des siebenjährigen Durchschnittszeitraumes gegen die Belastungen einer Ausschüttungssperre abzuwägen.

Neues gibt es auch aus Brüssel: Die Europäische Kommission hat ihr Konzept vorgestellt, mit dem sie die von der OECD und den G20-Staaten vereinbarten Maßnahmen zur Vermeidung von Steuergestaltungen, die so genannten Anti-BEPS-Vorschriften, in europäisches Recht gießen will. Trotz der nachvollziehbaren Zielsetzung – „mehr Fairness im internationalen Wettbewerb“ – gilt: Insgesamt bergen die vorgestellten Maßnahmen für die Unternehmen in Deutschland erhebliche Risiken. Das betrifft sowohl Änderungen des materiellen Ertragssteuerrechts als auch Verschärfungen bei der Steuererhebung. Aus Sicht der hiesigen Unternehmen sind viele Vorschläge allein schon deshalb nicht erforderlich, weil sie bereits praktiziert werden – wie zum Beispiel die Hinzurechnung von Gewinnanteilen an Gesellschafter eines Unternehmens. Für einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen würden verschärfte Anforderungen an die Veröffentlichung bestimmter Daten sorgen. Unternehmen werden sogar im Wettbewerb benachteiligt, falls diese Informationen nicht lediglich den Finanzbehörden zur Verfügung gestellt werden sollten. Es tröstet da nur wenig, wenn EU-Kommissar Moscovici ankündigt, nicht jede OECD-Maßnahme umsetzen zu wollen.

Aktuelle Steuerpolitik

■ Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt geplant

Der Finanzausschuss im Bundestag stimmte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt zu.

Arbeitgeber dürfen bisher 40 Prozent einbehalten

Der Lohnsteuereinbehalt regelt, dass Arbeitgeber von Seeleuten auf Schiffen mit deutscher Flagge bisher 40 Prozent der entstandenen Lohnsteuer des Arbeitnehmers einbehalten dürfen und nicht an das Finanzamt abführen müssen.

Erhöhung auf 100 Prozent geplant

Mit dem Gesetzentwurf soll die maritime Wirtschaft durch Steuererleichterungen gestärkt werden. Der Bundesrat hatte die Änderung gefordert, weil es verstärkter Anstrengungen für die Sicherung des seemännischen Know-hows für die maritime Wirtschaft in Deutschland bedarf. Dazu soll der Lohnsteuereinbehalt von jetzt 40 auf 100 Prozent erhöht werden.

Nach Ansicht der Bundesländer sei die bisherige Grenze zu gering, um weitere Ausflaggungen zu verhindern. Daher wird eine Anhebung auf 100 Prozent gefordert. Dies sei ein geeignetes Instrument, um Beschäftigung unter deutscher Flagge zu sichern.

Schutz vor weiteren Ausflaggungen

Die CDU/CSU-Fraktion befürwortet den Antrag. Mit den Maßnahmen wolle man die Wettbewerbsfähigkeit im Schifffahrtsbereich erhalten. Zudem wurde die Erhöhung des Lohnsteuereinhalts auf fünf Jahre befristet. Auch die SPD-Fraktion stimmte dem vom Land Hamburg im Bundesrat eingebrachten Entwurf zu.

Fazit: Dem Gesetzentwurf muss nun noch der Bundestag zustimmen. Kritik kam von den Oppositionsparteien, die hier eine Benachteiligung anderer Arbeitgeber sehen. (KG)

■ Pensionsrückstellungen: Bundesregierung beschließt Entlastung

Niedrigzinsphase belastet

Rückstellungen für zukünftige Verpflichtungen aus Zusagen zur Altersvorsorge belasten zunehmend die Bilanzen der Unternehmen. Grund hierfür ist die anhaltende Niedrigzinsphase.

Entwurf: 10-Jahres-Durchschnitt

Zukünftig sollen die Betriebe hierbei – etwas – entlastet werden. Im Januar hat die Bundesregierung beschlossen, dass im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie die Berechnung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen geändert wer-

Entlastung: ja, aber zu gering

den soll. Statt des siebenjährigen Durchschnittzinssatzes für Unternehmensanleihen soll zukünftig, wahlweise schon für die Bilanzen auf den 31. Dezember 2015, der zehnjährige Durchschnittzinssatz gelten. Die Wirtschaft hatte einen 15-jährigen Durchschnitt gefordert.

Mit der Änderung würde der Abzinsungssatz per 31. Dezember 2015 von ca. 3,9 Prozent auf etwa 4,3 Prozent "steigen". In Zukunft würde dieser auch weniger schnell sinken; bei gleichbleibendem Zinsniveau beispielsweise per 31. Dezember 2016 "nur" auf 4,1 Prozent anstelle auf 3,37 Prozent. Dies wäre schon eine deutliche, wenn auch unzureichende Entlastung.

Der Gesetzentwurf enthält aber auch Erschwernisse für die Unternehmen. So soll der Differenzbetrag zwischen den Rückstellungen unter Zugrundelegung des siebenjährigen einerseits und des zehnjährigen andererseits jährlich ermittelt und im Anhang aufgeführt werden. Zudem soll dieser Differenzbetrag einer Ausschüttungssperre unterliegen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll möglichst noch im ersten Quartal 2016 beendet werden.

Fazit: Der Entwurf hilft den Unternehmen, wenn auch ein längerer Durchschnittszeitraum besser gewesen wäre. Die Differenzermittlung bringt zusätzliche Bürokratie. Leider unangetastet bleibt der seit langem viel zu hohe steuerliche Abzinsungssatz von 6 Prozent, der zu einer deutlichen Kostenbesteuerung führt. (Gs)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ **Bundshaushalt 2015 – Plus von 12,1 Mrd. Euro**

Überschuss von 12,1 Mrd. Euro übertrifft Erwartungen

Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hat der Bundshaushalt das Jahr 2015 mit einem Überschuss von 12,1 Mrd. Euro abgeschlossen. Das sind 6 Mrd. Euro mehr als bisher erwartet. Die Einnahmen des Bundes betragen 311,4 Mrd. Euro, die Ausgaben 299,3 Mrd. Euro.

Der Überschuss stammt unter anderem aus der Versteigerung von Mobilfunklizenzen (rd. 5 Mrd. Euro), aus Steuereinnahmen, die deutlich höher ausfielen als angenommen (1,6 Mrd. Euro), sowie aus Einsparungen im Haushaltsvollzug (rd. 2,6 Mrd. Euro).

Überschuss in Rücklage zur Bewältigung der Flüchtlingskosten

Der Überschuss wurde vollständig in eine Rücklage eingestellt. Der Bund will diese in 2016 verwenden, um seine zusätzlichen Leistungen zur Unterbringung und Integration der Flüchtlinge zu finanzieren. Im Haushalt 2016 sind für die Kosten im Zusammenhang mit den Flüchtlingen insgesamt rund 8 Mrd. Euro vorgesehen – davon 3,3 Mrd. Euro für originäre Aufgaben des Bundes und 4,3 Mrd. Euro für Ausgaben der

Länder und Gemeinden. Ziel der Bundesregierung bleibt es, auch 2016 ohne neue Schulden auszukommen. Sollten die Einnahmen dieses Jahr erneut höher als erwartet sein (Steuermehrereinnahmen, Gewinnabführung der Bundesbank) und sich die Flüchtlingskrise nicht verschärfen, könnte die Rücklage auch ins Jahr 2017 übertragen werden.

	Soll 2015	vorläufiges Ist 2015	mehr/weniger ggü. Soll
	in Mrd. Euro		
Ausgaben (ohne Zuführung an die Rücklage)	301,9	299,3	-2,6
Zuführung an die Rücklage	5,0	12,1	+7,1
Ausgaben (inkl. Zuführung an die Rücklage)	306,9	311,4	+4,5
Veränderung in Prozent ggü. Vorjahr	3,9	5,4	
Steuereinnahmen	280,1	281,7	+1,6
Sonstige Einnahmen	26,8	29,7	+2,9
Nettokreditaufnahme	0,0	0,0	
Nachrichtlich: Investitionen	29,9	29,6	-0,3

Gute Entwicklung bei den Sondervermögen des Bundes

Auch die Sondervermögen des Bundes entwickelten sich erfreulich:

- Der Energie- und Klimafonds (EKF) hat im Jahr 2015 Einnahmen in Höhe von rund 3,2 Mrd. Euro verbucht. Dem standen Programmausgaben in Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro gegenüber. Rund 1,9 Mrd. Euro wurden in das Jahr 2016 übertragen.
- Das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ mit einem Volumen von 3,5 Mrd. Euro dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018. Die Förderquote des Bundes beträgt bis zu 90 Prozent. Seit dem Inkrafttreten am 20. August 2015 haben die Länder lediglich 260.000 Euro abgerufen.
- Der Bund hat im Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau insgesamt rund 2,7 Mrd. Euro bis Ende 2015 zur Verfügung gestellt. Von den im Jahr 2015 noch zur Verfügung stehenden Mitteln von rund 200 Mio. Euro wurden rund 153 Mio. Euro verausgabt. Die verbleibenden Mittel von rund 47 Mio. Euro werden nach 2016

übertragen und mit 230 Mio. Euro als erstem Aufstockungsbetrag der zugesagten 550 Mio. Euro verstärkt.

Keine Abkehr vom Konsolidierungspfad

Fazit: Die Staatsfinanzen sind in einer sehr soliden Verfassung – und können auf mittlere Sicht die unbestritten höheren Aufwendungen durch die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen bewältigen, ohne dass es einer Abkehr vom Konsolidierungskurs oder gar der Aufnahme neuer Schulden beim Bund bedarf. Der Überschuss des Bundes von 12,1 Mrd. Euro deckt die bisher von der Bundesregierung für 2016 angenommenen Kosten von 8 Mrd. Euro beim Bund vollständig ab und bietet zugleich einen Puffer für darüber hinausgehende Ausgaben. Nun kommt es vor allem auf die richtige Prioritätensetzung im Haushaltsvollzug an, ob es den Verantwortlichen auf den verschiedenen Ebenen gelingen wird, 2016 ausgeglichene Haushalte – oder gar Überschüsse – zu erreichen. Gerade wegen der besonderen Herausforderungen sollten auch 2016 Mittel für die Schaffung wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen für die Unternehmen in Deutschland bereitgestellt und vor allem in die Infrastruktur des Landes investiert werden. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Dezember 2015

Dezember 2015 – Plus von 1,8 Prozent

Im Dezember 2015 stiegen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern um 1,8 Prozent. Insgesamt fiel damit das vierte Quartal 2015 etwas schwächer aus als die vorherigen Quartale von 2015. Kumuliert sind die Einnahmen im Gesamtjahr 2015 um 4,6 Prozent gestiegen. Absolut sind damit 27,2 Mrd. Euro mehr in den Kassen von Bund und Ländern gelandet als 2014. Das sind noch einmal 500 Mio. Euro mehr als nach der nach oben korrigierten Steuerschätzung aus November 2015. Die gemeinschaftlichen Steuern legten im Gesamtjahr 2015 um 4,6 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 2,4 Prozent, die reinen Ländersteuern um 15,9 Prozent.

Überproportionaler Beitrag der aufkommensstarken Steuern

Die Lohnsteuereinnahmen stiegen 2015 um 6,5 Prozent. Auch die veranlagte Einkommensteuer, die vor allem Personenunternehmen und Selbstständige zahlen, verzeichnet 2015 ein Plus von 6,5 Prozent. Die Umsatzsteuer verhielt sich im Jahresverlauf 2015 erstaunlich volatil, schließt aber 2015 auch mit einem stabilen Plus von 3,4 Prozent ab und liegt damit sogar leicht über den Erwartungen der letzten Steuerschätzung, die für das Gesamtjahr einen Zuwachs von 3,2 Prozent erwartete.

Bundessteuern im Gesamtjahr im Plus

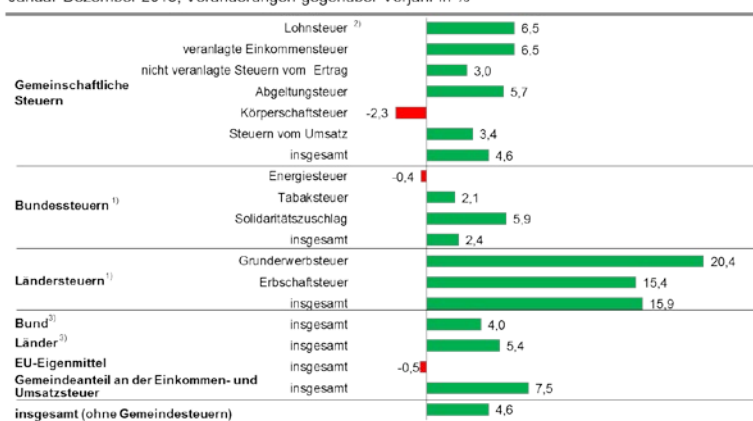
Das Aufkommen aus den reinen Bundessteuern entwickelte sich im Gesamtjahr 2015 zunächst verhalten. Aber auch hier fällt die Jahresbilanz mit einem Zuwachs von 24 Prozent positiv für den Fiskus aus. Die aufkommensstärkste Bundessteuer, die Energiesteuer, verzeichnet zwar einen leichten Rückgang von 0,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Das wird jedoch durch den kräftigen Anstieg der Einnahmen aus dem Soli-

Ländersteuern verbleiben auf sehr hohem Niveau

daritätszuschlag mehr als kompensiert, der 2015 um 5,9 Prozent zulegte. Hier wurde die Schätzerwartung für das Gesamtjahr 2015 in Höhe von 4,7 Prozent deutlich übertroffen.

Bei den reinen Ländersteuern machte die Erbschaftsteuer im Dezember mit einem Zuwachs von 46,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat noch mal einen kräftigen Satz nach oben. Insgesamt stiegen die Einnahmen aus Erbschaftsteuer im Gesamtjahr 2015 um 15,4 Prozent auf nunmehr 5,5 Mrd. Euro. Noch stärker legte die Grunderwerbsteuer mit einem Plus von 20,4 Prozent im Gesamtjahr 2015 zu.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern
Januar-Dezember 2015; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Januar 2016

Zuwachs auf alle Gebietskörperschaften nahezu gleich verteilt

Die konstant positive Aufkommensentwicklung zeigt sich auch bei der Verteilung der Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften. Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind im Gesamtjahr 2015 um 4,0 Prozent gestiegen und liegen damit trotz des abgeschwächten Wachstums im letzten Quartal 2015 auf Linie der Schätzung in Höhe von 3,9 Prozent für das Gesamtjahr. Die Länder konnten 2015 ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 5,4 Prozent verbuchen. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte um 7,5 Prozent zu.

Fazit: Kräftige Steuermehreinnahmen bei Bund und Ländern sorgen für einen Überschuss im Bundeshaushalt Ende 2015 und sich sehr positiv entwickelnde Länderfinanzen. Es ist zu erwarten, dass auch die Steuereinnahmen der Gemeinden im Vergleich zu 2014 gestiegen sind. Ein großer Teil der Mehreinnahmen ist verplant, der Bund schultert vor allem erhebliche Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen. Die Konjunkturprognosen der Bundesregierung sind auch für 2016 positiv. Es bleibt spannend, wie sich die Steuereinnahmen 2016 entwickeln werden. Sicher sind geringere Steigerungen als 2015 allein aufgrund von Steuerrechtsänderungen. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2015

Überschuss von 2,8 Mrd. Euro

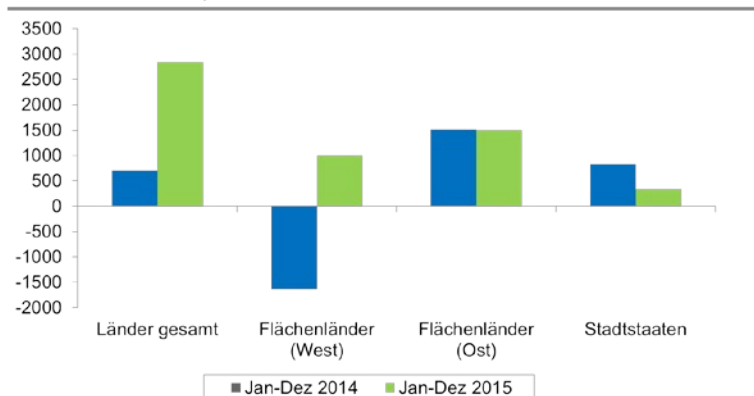
Flächenländer (West) wachsen aus Defizit- in eine Überschusslage

Die Gesamtheit der Länderhaushalte hat 2015 mit einem deutlichen Überschuss von 2,8 Mrd. Euro abgeschlossen. Die Planungen der Ländergesamtheit für 2015 sahen noch ein Gesamtdefizit von knapp 6,8 Mrd. Euro vor. Die Lage der Länderhaushalte hat sich also erheblich verbessert. Die Ausgaben sind zwar stärker als bisher angenommen gestiegen (+ 4,1 Prozent), aber der Einnahmeanstieg fällt mit 4,7 Prozent noch höher aus. Die Steuereinnahmen legten sogar um 6,2 Prozent zu.

Die Flächenländer (West) haben ihr Defizit des Vorjahres in einen Überschuss von fast einer Milliarde Euro gewandelt. Ihre Bereinigten Einnahmen sind um 5,1 Prozent gestiegen, während ihre Bereinigten Ausgaben nur um 4,0 Prozent zunahm. Die Flächenländer (Ost) profitieren von einem überdurchschnittlichen Anstieg der Steuereinnahmen (+ 6,8 Prozent) und einem unterdurchschnittlichen Ausgabenanstieg von 3,1 Prozent. Ihr Finanzierungsüberschuss ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu stabil geblieben (1,5 Mrd. Euro). Auch die Gesamtheit der Stadtstaaten weist zum Jahresende 2015 einen Überschuss in Höhe von 335 Mio. Euro aus. Im Vorjahr war der Überschuss hier allerdings doppelt so hoch. In den Stadtstaaten sind die Bereinigten Einnahmen deutlich unterdurchschnittlich um 3,8 Prozent gewachsen, während die Bereinigten Ausgaben um 5,1 Prozent und damit erheblich stärker als in den Flächenländern zulegten.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Dezember 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Januar 2015 und Januar 2016

Sachinvestitionen in den Flächenländer (Ost) stark rückläufig

Die Zinsausgaben gehen noch immer zurück, wenngleich sich dieser Trend abschwächt. Die Ländergesamtheit hat im Jahr 2015 7,6 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahr. Die Sachinvestitionen haben etwas zugelegt (2,2 Prozent). Verantwortlich dafür sind überdurchschnittliche Sachinvestitionen in den Flächenlän-

dem (West) mit einem Plus von 6,4 Prozent in 2015, sowie in den Stadtstaaten mit 4,4 Prozent. Dagegen sind die Sachinvestitionen in den Flächenländern (Ost) mit 8,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr weiterhin deutlich rückläufig. Die Steigerung bei den Personalausgaben fällt für die Ländergesamtheit mit 2,3 Prozent weiterhin vergleichsweise moderat aus.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

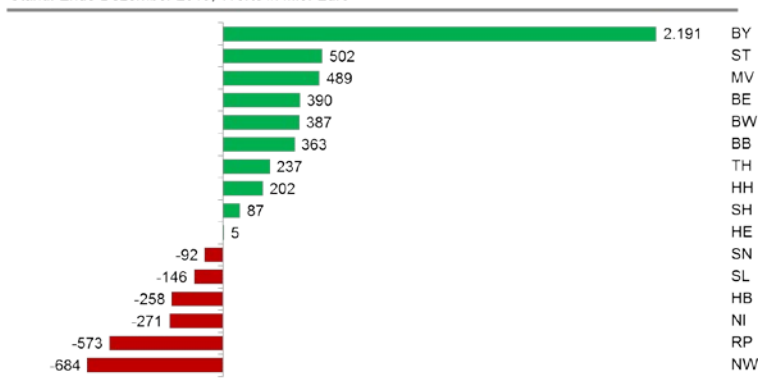
Bei den Steuereinnahmen sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 12,5 Prozent in Schleswig-Holstein und - unterdurchschnittlich - nur 2,8 Prozent in Hamburg.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Dez 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Dez 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Dez 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+3,8	+2,6	+3,3	Minderung	
BY	+6,1	+4,3	+3,3	Erhöhung	
BB	+8,8	+3,4	+3,2	Erhöhung	
HE	+6,0	+6,4	+3,4	Erhöhung	
MV	+4,6	+4,6	+1,6	Erhöhung	
NI	+9,4	+6,3	+6,5		Erhöhung
NW	+7,4	+6,2	+4,0		Minderung
RP	+3,9	+4,5	+4,1		Minderung
SL	+3,4	+4,7	+0,3		Minderung
SN	+7,2	-0,4	+4,1		Erhöhung
ST	+6,8	+8,1	+3,8	Erhöhung	
SH	+12,5	+10,7	+7,1	Erhöhung	
TH	+5,7	+2,3	+1,7	Erhöhung	
BE	+3,8	+3,8	+5,9	Minderung	
HB	+5,9	+3,9	+0,0		Minderung
HH	+2,8	+3,8	+5,8	Minderung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Ende Dezember 2015

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende Dezember 2015; Werte in Mio. Euro



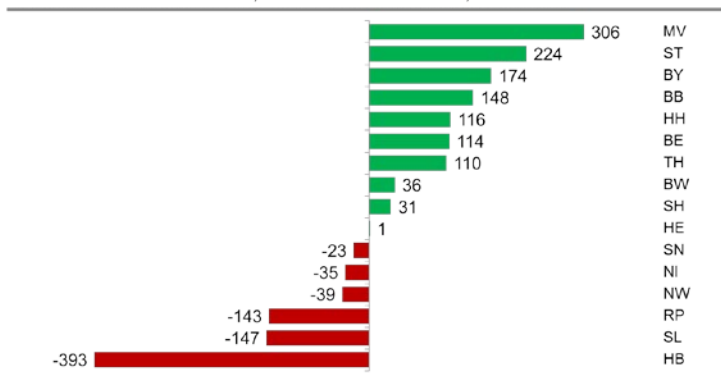
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Januar 2016

Am Ende des Jahres 10 Länder mit Finanzierungüberschuss

Zum Ende des Jahres haben zehn Länder einen Finanzierungsüberschuss ausgewiesen. Neu hinzugekommen sind 2015 Hessen und Schleswig-Holstein, die 2014 noch mit einem deutlichen Defizit abgeschlossen hatten. Niedersachsen hat ein höheres Defizit als im Vorjahr - es ist auch das einzige Land, in dem der Anstieg der Bereinigten Ausgaben über dem der Bereinigten Einnahmen liegt. Besonders auf die Ausgabenbremse haben das Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen getreten. In diesen Ländern hat sich der Finanzierungssaldo deutlich positiv entwickelt. Auch Baden-Württemberg weist in der Gesamtschau 2015 nun einen Überschuss aus, der aber geringer als 2014 ausfällt. Bayern hingegen hat seinen Finanzierungsüberschuss im Vergleich zu 2014 noch einmal um 500 Mio. Euro ausbauen können. Das ist insofern bemerkenswert, weil hier das Land den Kommunen die deutlich gestiegenen Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen komplett erstattet. Mehr ausgegeben als eingenommen haben auch Berlin und Hamburg. Beide erreichen dennoch einen Finanzierungsüberschuss.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Dezember 2015; Stand Einwohner: 31.12.2013; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Januar 2016

Fazit: Die positive Entwicklung der Länderhaushalte ist für die Wirtschaft ein sehr erfreuliches Signal. Denn die Konsolidierungserfolge von heute mindern die Gefahr prozyklischer Maßnahmen in Krisenzeiten. Auch wenn die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen die Länder vor neue finanzielle Herausforderungen stellen, lässt die finanzielle Ausgangssituation bisher keine Sorgen fehlender Finanzierung aufkommen. Gerade in dieser günstigen Lage bleibt es aber eine wichtige Aufgabe, ständig die Ausgaben in ihrer Struktur und Höhe zu hinterfragen sowie für einen effizienten Mitteleinsatz zu sorgen. Damit sollten weitere Spielräume für die dringend notwendige Stärkung der öffentlichen Investitionen eröffnet werden, um den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbsfähig zu halten. (An)

EU-Steuerpolitik

■ Bekämpfung der Steuervermeidung: EU-Kommission legt Gesetzgebungspaket vor

OECD und G20 standen Pate

Das am 28. Januar 2016 vorgelegte Paket wird als „Anti-Tax Avoidance Package“, kurz ATAP, bezeichnet. Es besteht aus zwei Richtlinien-Entwürfen, zwei Mitteilungen, einer Empfehlung, einer umfangreichen Studie und dem Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen. Die beiden letztgenannten Dokumente gibt es nur auf Englisch. Insgesamt hat die Kommission ihre Vorschläge auf ca. 330 Seiten ausgebreitet. Ihr Ziel ist es, die Steuerplanung der Unternehmen zu beschränken und das Steueraufkommen der Mitgliedstaaten um einen hohen zweistelligen Milliardenbetrag ansteigen zu lassen. Kurz gesagt, sollen Unternehmensgewinne wenigstens einmal besteuert werden, bevor sie das Gebiet der Europäischen Union verlassen. Die Vorschläge orientieren sich an den im vergangenen Herbst verabschiedeten Anti-BEPS-Vorschriften der OECD und übernehmen diese in Teilen vollständig. Allerdings will die Kommission deren Verbindlichkeit noch erhöhen und sie ausnahmslos als Mindeststandard ausgestalten.

Vorschläge im Einzelnen

Aber auch mit Bezug auf von außerhalb in die EU hineinfließende Erträge, z. B. Dividenden, werden Leitplanken eingezogen, die sicherstellen sollen, dass das dortige Steuerniveau auf das im Sitzstaat der Konzernmutter übliche Niveau angehoben wird. Außerdem will die Kommission die Betriebsstätten-Definition verschärfen und die Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen einschränken. Zusätzlich vorgeschlagen hat sie eine allgemeine Missbrauchsklausel sowie eine länderspezifische Finanzberichterstattung, von deren Ergebnissen alle beteiligten Steuerverwaltungen über einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch profitieren sollen.

Einzelne Punkte ließen sich relativ leicht umsetzen

Zum Teil ähneln die Vorschläge geltendem deutschem Recht – was den hierzulande nötigen Umsetzungsaufwand reduzieren würde. Bestes Beispiel hierfür ist die EU-Zinsschranke, für die die deutsche Zinsschranke Pate gestanden hat: Begrenzung der steuerlichen Abziehbarkeit des Nettozinsaufwandes bei 30 Prozent des steuerpflichtigen Gewinns oder einer Million Euro – je nachdem, was später erreicht wird. Dass einige der vorgeschlagenen Standards bei uns bereits gelten, ist zugleich der Grund, warum die Hoffnung auf Steuererhöhungen für die deutschen Finanzämter enttäuscht werden könnte. (Wei)

■ **EU-einheitlicher Mindestsatz für die Mehrwertsteuer: EP-Berichterstatler Simon spricht sich für Verlängerung aus**

Mindestsatz soll für zwei weitere Jahre bei 15 Prozent bleiben

Am 14. Dezember 2015 hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, den Mindestsatz für die Mehrwertsteuer rückwirkend ab 1. Januar 2016 für weitere zwei Jahre auf 15 Prozent festzulegen. Eigentlich möchte die Kommission bereits Anfang März dieses Jahres ihren Vorschlag für ein „endgültiges Mehrwertsteuersystem in der EU“ vorstellen. Dieses soll sich u. a. durch eine größere Freiheit der Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Steuersätze auszeichnen. Um es nicht zu einem Konflikt zwischen neuen MwSt-Grundsätzen und einer konkreten Norm der aktuellen MwSt-Richtlinie kommen zu lassen, wird daher eine Verlängerung des 15-Prozent-Satzes um nur zwei anstatt vier Jahre vorgeschlagen.

Zustimmung ist wahrscheinlich

Das Europäische Parlament wird in steuerlichen Gesetzgebungsverfahren zwar lediglich angehört. Aber da sich am 4. Februar 2016 auch der deutsche Berichterstatter Peter Simon (S&D-Fraktion) mit den Kommissionsvorschlägen einverstanden erklärt hat, und seinem Ausschuss eine Zustimmung empfiehlt, gibt es eigentlich nur zwei Hürden bis zur Gesetzeskraft: Die Abstimmung im Parlamentsplenum und das einstimmige Votum im Rat der EU-Finanzminister. Die Chancen dafür stehen gut, auch weil kein Mitgliedstaat aktuell einen Regelsatz von weniger als 17 Prozent hat.

Hintergrund

Seit dem Jahr 1993 legt Art. 97 der MwSt-System-Richtlinie („Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem“) fest, dass in keinem Land der Europäischen Union der MwSt-Regelsatz weniger als 15 Prozent betragen darf. Ziel war es, auch unter vorübergehender Geltung des so genannten Ursprungslandprinzips Wettbewerbsverzerrungen einzugrenzen. Diese Regelung, die ursprünglich auf vier Jahre angelegt war, wurde in der Folge mehrmals verlängert. Sie gilt noch heute. (Wei)

Aktuelles Steuerrecht

■ BFH: Zinsschranke verfassungswidrig

Beschränkung Zinsabzug

Nach § 4h EStG kann ein konzernangehöriges Unternehmen seinen Zinssaldo (Zinsausgaben abzüglich Zinseinnahmen) lediglich in Höhe von 30 Prozent seines steuerlichen EBITDA abziehen, wobei eine Freigrenze von 3 Mio. Euro jährlich gilt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Eigenkapitalquote des Unternehmens die des gesamten Konzerns um maximal zwei Prozentpunkte unterschreitet. Letztlich wird so der steuerliche Zinsabzug begrenzt.

Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz

Der Bundesfinanzhof sieht in dieser Begrenzung des steuerlichen Abzuges betrieblicher Zinsen einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot. Insbesondere missachte diese Regelung das Nettoprinzip, wonach – als gesetzgeberische Grundentscheidung – das Nettoeinkommen eines Jahres besteuert wird.

Keine Rechtfertigung

Eine Rechtfertigung durch den Zweck der Eigenkapitalstärkung oder durch die Sicherung des deutschen Steuersubstrates sah der BFH nicht als gegeben an und hat daher § 4h EStG dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt (Az. des BFH I R 20/15).

Fazit: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten. Unabhängig davon hat die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf (ATAP) vorgelegt, der seinerseits eine Zinsschranke nach deutschem Vorbild vorsieht. (Gs)

■ FG Münster: Hinzurechnungen in der Reisebranche sind grundsätzlich rechters

Hinzurechnung von Mieten

Nach § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) müssen u. a. pauschalierte Finanzierungsanteile von Mieten bzw. Leasingraten für die Überlassung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern – sofern diese im anmietenden Unternehmen Anlagevermögen darstellen würden – beim Gewerbeertrag hinzugerechnet werden.

Laut Finanzverwaltung auch beim Hotelleinkauf

Die Finanzverwaltung vertritt – über den vom Finanzgericht (FG) Münster zu entscheidenden Fall hinaus – die Auffassung, dass der Einkauf von Hotelkontingenten durch Reiseveranstalter eine solche Überlassung und damit einen Hinzurechnungstatbestand darstellt. Hiergegen wendete sich das betroffene Unternehmen und konnte mit dem Grundanliegen beim FG Münster, dies erließ ein Zwischenurteil, nicht durchdringen.

FG gibt Finanzverwaltung Recht

Das FG entschied, dass Reisevorleistungen bei Reiseveranstaltern die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG für bewegliche als

auch unbewegliche Wirtschaftsgüter erfüllen. Insoweit seien die Kosten des Einkaufes der Hotelleistungen aufzuteilen in den nicht hinzuzurechnenden Teil, der reine Betriebskosten (Wasser, Strom, Heizung) und eigenständige Nebenleistungen (Verpflegung, Rezeption etc.) einerseits und die hinzuzurechnenden Teile für die reinen Zimmer (unbeweglich) und Einrichtung (beweglich).

Nicht im Ausland

Einen Teilerfolg konnte die Klägerin allerdings erzielen: Eine Hinzurechnung hat laut FG Münster nicht in Bezug auf echte Auslandsbetriebsstätten zu erfolgen.

Fazit: Für die Reisebranche stellt dieses Urteil eine bittere Pille dar. Bevor jetzt nun eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes abgewartet wird, sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass solche und ähnliche Vorleistungen, die den Charakter von Umlaufvermögen haben, keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung begründen. (Gs)

■ **Einsprüche gegen Steuerbescheide jetzt auch online über ELSTER**

Steuerpflichtige, die im ElsterOnline-Portal registriert sind, können Einspruch gegen einen Einkommensteuerbescheid nunmehr elektronisch erheben. Im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de steht im Bereich "Formulare" unter dem Punkt "Sonstige Formulare" ein Formular zur elektronischen Einspruchseinlegung zur Verfügung. Im Zeitpunkt der erfolgreichen Datenübermittlung an die Finanzverwaltung gilt der Einspruch als eingelegt.

Fazit: Die Registrierung kann ebenfalls über das ElsterOnline-Portal erfolgen. Hierzu erhält der Steuerpflichtige ein elektronisches Zertifikat. Nach erfolgreicher Zertifizierung kann der Steuerpflichtige dann z. B. auch seine vorhandenen und vom Arbeitgeber abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) einsehen. (KG)

■ **Berücksichtigung einer Leasingsonderzahlung bei der Fahrtenbuchmethode**

Die Richter des Bundesfinanzhofes haben mit Urteil vom 3. September 2015 zum Aktenzeichen VI R 27/14 entschieden, dass bei einer PKW-Überlassung durch den Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer und bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode eine Leasingsonderzahlung auf den Nutzungszeitraum zu verteilen ist.

Sachverhalt

Der Arbeitgeber leaste einen PKW und überließ diesen dem Arbeitnehmer, der Gesellschaftergeschäftsführer ist, auch zur privaten Nutzung. Der geldwerte Vorteil aus der PKW-Überlassung zur privaten Nutzung

wurde nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt. Die Leasingsonderzahlung über 15.000 Euro verteilte der Arbeitgeber dabei auf 36 Monate, die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags. Das Finanzamt vertrat dagegen im Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung die Auffassung, dass bei einem Leasingfahrzeug die monatlichen Leasingraten an Stelle der Abschreibung stünden, aber die einmalige Leasingzahlung insgesamt im Jahr der Zahlung den anzusetzenden Gesamtkosten hinzuzurechnen sei. Dementsprechend ermittelte das Finanzamt einen höheren geldwerten Vorteil und gelangte zu einem nachzuversteuernden Betrag, der vom Arbeitgeber mittels Haftungsbescheid nachgefordert wurde.

Das Finanzgericht gab dem Arbeitgeber Recht.

Entscheidung

Die Richter des BFH gaben dem Arbeitgeber und dem Finanzgericht Recht. Die Überlassung eines betrieblichen PKW durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zu Lohnzufluss im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Der Wert der privaten Nutzung kann nach § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG statt mit der 1-Prozent-Regelung auch mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (seit 1. Januar 2014 erste Tätigkeitsstätte) entfallenden Teil der "gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen" angesetzt werden.

Voraussetzung ist, dass die durch das Kfz "insgesamt entstehenden Aufwendungen" durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden (Fahrtenbuchmethode).

Nach Ansicht der Richter zählen zu den Gesamtkosten des Kfz die Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Kfz dienen und in Zusammenhang mit dessen Nutzung typischerweise entstehen. Darunter fallen z. B. die Kosten für Betriebsstoffe, Wartung und Reparaturen sowie die regelmäßig wiederkehrenden festen Kosten, etwa für die Haftpflichtversicherung, die Kfz-Steuer, AfA oder Leasing- und Leasingsonderzahlungen und Garagenmiete.

Nach Auffassung der Richter sind die Gesamtkosten periodengerecht den jeweiligen Nutzungszeiträumen zuzuordnen. Aus diesem Grund werden gemäß § 7 Abs. 1 EStG die Anschaffungskosten eines Fahrzeugs in der Weise berücksichtigt, dass sie über den gesamten voraussichtlichen Nutzungszeitraum des Fahrzeugs hinweg aufgeteilt werden, statt dass sie im Jahr der Rechnungsstellung oder Bezahlung in einem Betrag in die Gesamtkosten eingehen.

Für eine Leasingsonderzahlung kann, so die Richter, nichts anderes gelten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Kosten des von ihm überlassenen Fahrzeugs in seiner Gewinnermittlung perioden-

gerecht erfassen muss.

Aus diesem Grund ist auch die Leasingsonderzahlung auf die voraussichtliche Nutzung, also hier die Vertragslaufzeit, zu verteilen.

Fazit: Eine Leasingsonderzahlung ist auf die voraussichtliche Nutzungsdauer im Rahmen der Fahrtenbuchmethode und der Ermittlung der Gesamtkosten des Fahrzeuges zu verteilen. (KG)

■ Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat zu der Frage, ob Kosten einer Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar sind, am 12. November 2015 mit dem Urteil zum Aktenzeichen 6 K 1868/13 entschieden.

Sachverhalt

Der Kläger ist alleiniger Geschäftsführer einer GmbH. Anlässlich seines 60. Geburtstages führte er eine Geburtstagsfeier durch. Hierzu waren 70 Personen eingeladen. Es handelte sich dabei ausschließlich um Arbeitskollegen bzw. Mitarbeiter, einige Rentner und den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Feier fand in Räumen des Unternehmens statt. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Geschäftsführer die Aufwendungen für die Geburtstagsfeier als Bewirtungs- bzw. Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Aufwendungen ab.

Entscheidung

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab dem Geschäftsführer Recht. Die Bewirtungskosten können nach Ansicht der Richter als Werbungskosten abgezogen werden, weil die Geburtstagsfeier beruflich veranlasst gewesen sei. Da der Arbeitnehmer keine privaten Freunde oder Verwandten, sondern nur Personen aus dem beruflichen Umfeld eingeladen habe, sei die Feier nicht aus einem rein privaten Anlass erfolgt. Zudem hat die Veranstaltung in den Räumen des Arbeitgebers (Werkstatthalle) und – zumindest teilweise – während der Arbeitszeit stattgefunden. Außerdem spricht für einen beruflichen Anlass, so die Richter, dass einige Gäste sogar noch ihre Arbeitskleidung getragen haben.

Fazit: Die berufliche Veranlassung der Aufwendungen ist stets durch eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu überprüfen. (KG)

■ Aufwendungen für Besuchsfahrten zum auswärtigen Ehegatten sind keine Werbungskosten

Die Richter des BFH haben mit Urteil vom 22. Oktober 2015 zum Aktenzeichen VI R 22/14 entschieden, dass Aufwendungen für Besuchsfahrten eines Ehepartners zur auswärtigen Tätigkeitsstätte des anderen Ehepartners auch bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit des anderen Ehepartners keine Werbungskosten sind.

Sachverhalt

Der Arbeitnehmer erzielte als Monteur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Seine Ehefrau erzielte als Hausfrau keine Einkünfte. Der Ehemann war auf verschiedenen Baustellen im Ausland eingesetzt, unter anderem in den Niederlanden. Teilweise fuhr er von seiner Tätigkeitsstätte in den Niederlanden zu der gemeinsam genutzten Wohnung und zurück und insgesamt dreimal besuchte ihn seine Ehefrau dort. Die Aufwendungen für diese Fahrten der Ehefrau machte der Ehemann als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Zur Begründung trug er vor, er habe aus beruflichen Gründen die Fahrten nicht selbst durchführen können. Die Arbeitgeberin bescheinigte, dass die Anwesenheit des Ehemannes auf der Baustelle an den Wochenenden aus produktionstechnischen Gründen erforderlich gewesen sei. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für die Fahrten der Ehefrau auch im Einspruchsverfahren nicht. Das Finanzgericht gab dem Arbeitnehmer Recht. Die Fahrtkosten waren nach Ansicht der Richter beruflich veranlasst. Der Arbeitnehmer habe die Fahrten zum Familienwohnsitz selbst nicht durchführen können, da dienstliche Gründe seine Anwesenheit auf der Baustelle in den Niederlanden auch an den Wochenenden erfordert hätten. Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung lasse die Rechtsprechung den Aufwand für eine so genannte umgekehrte Familienheimfahrt durch den Ehegatten zum Werbungskostenabzug zu, wenn der Steuerpflichtige die Familienheimfahrt aus beruflichen Gründen nicht selbst durchführen könne.

Entscheidung

Die Richter des BFH gaben dem Finanzamt Recht. Das Finanzgericht hat die vom Arbeitnehmer geltend gemachten Aufwendungen für die Besuchsfahrten der Ehefrau zu Unrecht als Werbungskosten zum Abzug zugelassen.

Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne von § 19 Abs. 1 EStG sind Aufwendungen, die durch den Beruf des Steuerpflichtigen veranlasst sind. Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind Erwerbsaufwendungen und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG grundsätzlich in Höhe des dafür tatsächlich entstandenen Aufwands als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG gehören zu den Werbungskosten auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden.

Das Finanzgericht ist, nach Ansicht der Richter des BFH, fehlerhaft davon ausgegangen, dass dem Arbeitnehmer durch die Besuchsreisen der Ehefrau vom gemeinsamen Familienwohnsitz zu seinem Beschäftigungsort in den Niederlanden Werbungskosten entstanden sind. Es handelt sich bei den betreffenden Reisen nicht um Familienheimfahrten im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG. Der Arbeitnehmer

unterhielt an seinem Beschäftigungsort in den Niederlanden weder eine doppelte Haushaltsführung noch nahm er die fraglichen Fahrten selbst vor, wie es Familienheimfahrten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG erfordern.

Vielmehr befand sich der Arbeitnehmer auf einer Auswärtstätigkeit.

Die Reisen der Ehefrau sind nach Ansicht der Richter zudem keine Familienheimfahrten im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG. Hiervon erfasst sind nicht die vorliegenden Besuchsreisen des Ehepartners vom Familienwohnsitz an den Beschäftigungsort des Arbeitnehmers, sondern der umgekehrte Fall, dass der Arbeitnehmer die Fahrt vom Familienwohnsitz an den Beschäftigungsort selbst durchführt.

Nach Auffassung der Richter sind die Aufwendungen für die Besuchsreisen der Ehefrau zum auswärtigen Beschäftigungsort des Arbeitnehmers in den Niederlanden keine Werbungskosten. Denn sie sind nicht beruflich veranlasst.

Beruflich veranlasst sind grundsätzlich nur die Mobilitätskosten des steuerpflichtigen Arbeitnehmers selbst für seine eigenen beruflichen Fahrten. Der Weg zur Tätigkeitsstätte und zurück ist notwendige Voraussetzung zur Erzielung von Einkünften.

Anders verhält es sich jedoch bei den zu beurteilenden Aufwendungen für die Fahrten der Ehefrau des Arbeitnehmers zu dessen (auswärtiger) Tätigkeitsstätte. Diese Fahrten dienen grundsätzlich nicht der Förderung des Berufs und sind daher keine Werbungskosten. Die berufliche Veranlassung solcher Fahrten des Ehepartners ist in der Regel auch dann nicht gegeben, so die Ansicht der Richter, wenn der Arbeitnehmer eine für ihn beruflich veranlasste Fahrt zwischen seiner auswärtigen Tätigkeitsstätte und der Wohnung nicht selbst durchführen kann, weil seine Anwesenheit am auswärtigen Tätigkeitsort, z. B. aufgrund einer Weisung oder Empfehlung des Arbeitgebers oder aus anderen dienstlichen Gründen, erforderlich ist. Der Ersatzcharakter der Fahrt als solcher vermag die berufliche Veranlassung der an sich privaten Fahrt des Ehepartners nicht zu begründen.

Fazit: So genannte umgekehrte Familienheimfahrten sind nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG abziehbar. Fahrten des Ehegatten bei einer Auswärtstätigkeit des anderen Ehegatten hingegen führen zu keinen Werbungskosten. (KG)

■ Bundesregierung beschließt steuerliche Förderung des Wohnungsbaus

Am 3. Februar 2016 hat die Bundesregierung den Gesetzesentwurf zur Förderung des Wohnungsneubaus mittels steuerlicher Sonderabschrei-

29 Prozent Sonderabschreibung

bungen beschlossen.

Zusätzlich zur regelmäßigen Abschreibung neuer Wohngebäude in Höhe von jährlich 2 Prozent beinhaltet der Gesetzesentwurf eine Sonderabschreibung (§ 7b Einkommensteuergesetz-E) in den ersten drei Jahren ab Herstellung der Wohnimmobilie in Höhe von 29 Prozent. Im Ergebnis können so maximal 35 Prozent der Herstellungskosten in den ersten drei Jahren steuerlich abgeschrieben werden. Die Bemessungsgrundlage der Sonderabschreibung ist auf Herstellungskosten von maximal 2.000 Euro je Quadratmeter begrenzt.

2,2 Mrd. Euro Kosten

Das Ziel der Bundesregierung ist es, den Neubau von Mietwohnungen in Gebieten mit angespannter Wohnungslage zu fördern. Bis zum Jahr 2020 rechnet die Bundesregierung mit ca. 2,2 Mrd. Euro Steuererminderungen. Die Maßnahme ist zeitlich befristet – die Sonderabschreibung soll nur für Wohngebäude gelten, deren Bauantrag (bzw. Bauanzeige) nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2019 gestellt wurde.

Keine „Luxusimmobilien“

Zudem muss es sich um Gebäude handeln, die wenigstens zehn Jahre nach Herstellung für Wohnzwecke genutzt werden, und die Herstellungskosten dürfen 3.000 Euro je Quadratmeter nicht überschreiten (Ausschlusskriterium!).

Nur in bestimmten Gebieten

Weiterhin muss die Immobilie

- in einem Gebiet der Mietstufen IV bis VI im Sinne des § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung,
- in einem Gebiet mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 BGB oder
- in einem Gebiet mit abgesenkter Kappungsgrenze (§ 558 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB)

belegen sein.

Fazit: Das Ansinnen der Bundesregierung ist nachvollziehbar. Fraglich ist, ob die vorgeschlagene Maßnahme die Steuergelder am effizientesten einsetzt. Denkbar wäre auch eine Förderung über Zuschüsse, z. B. seitens der KfW. Diese haben in der Vergangenheit einen hohen Investitionshebel unter Beweis stellen können. (Gs)

Veranstaltungshinweis

■ 55. Münchner Steuerfachtagung am 16./17. März 2016



Wir möchten Sie auf die 55. Münchner Steuerfachtagung am 16. und 17. März 2016 im Hilton München Park Hotel hinweisen.

Die Tagung wird unter der Leitung von Dipl.-oec., StB Dr. Hartmut L. Schwab, Präsident der Steuerberaterkammer München stehen. Das Eröffnungsreferat wird der Präsident und wiss. Direktor des ZEW Prof. Dr. Clemens Fuest, Universität Mannheim bestreiten, der Anfang April 2016 die Nachfolge von Herrn Prof. Sinn beim Ifo-Institut antreten wird.

Referenten nationaler und internationaler Reputation werden sich mit den verschiedensten Themenbereichen, unter anderem zu aktuellen Fragen des Wirtschafts- und Steuerrechts, zum Unternehmensteuerrecht und zur Betriebsprüfung, sowie zu Internationalem und Europäischem Steuerrecht befassen. Traditionell beschäftigt sich ein Bundesrichterthemenbereich mit aktuellen Fragen. Gewinnen Sie aus der Diskussion vor Ort neue Anregungen für die Praxis.

Auch die gesellschaftlichen Kontakte kommen nicht zu kurz, am Dienstag, den 15. März präsentiert DER BETRIEB seinen Vorabend „tax goes sax“. Sie erwartet ein abwechslungsreicher Abend mit guter Musik, Drinks und Snacks. Als Service erhalten Sie bereits am Vorabend Tagungsausweis- und Unterlagen. Am Mittwoch, den 16. März lädt der Verlag C.H.BECK die Teilnehmer zu einem Empfang mit Konzert in den Hubertussaal des Schlosses Nymphenburg ein.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt telefonisch an das Büro der Münchner Steuerfachtagung unter 089 / 600 35 737. Das ausführliche Programm finden Sie unter www.steuerfachtagung.de.

Rezensionen



■ Lexikon für das Lohnbüro 2016

- Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung von A-Z -

Von Wolfgang Schönfeld und Jürgen Plenker

58. Auflage 2016, 1196 Seiten, Softcover, 79,99 Euro

ISBN 978-3-8073-2511-8

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Was ist lohnsteuerpflichtig? Was ist sozialversicherungspflichtig? Das Lexikon Lohnbüro gibt zu mehr als 1000 Stichworten zweifelsfrei Antwort. Deshalb dient es auch den Lohnsteuer-Außenprüfern der Finanzämter als Grundlage für Entscheidungen und Berichte.

- Ja/Nein-Spalten geben eindeutig Auskunft über die Frage Lohnsteuer- / Sozialversicherungspflicht.
- In alphabetischer Reihenfolge wird anhand vieler Beispiele Auskunft zu allen wichtigen Fragen aus den Bereichen Arbeitslohn,

Lohnsteuer und Sozialversicherung gegeben.

- Erläuterungen zu allen Rechtsänderungen, den jeweils aktuellen Verwaltungsanweisungen und höchstrichterlichen Entscheidungen runden die Darstellung ab.
- Ein monatlicher Newsletter informiert über aktuelle Änderungen.

Das Lexikon Lohnbüro ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit im Lohnbüro und erscheint jedes Jahr im Januar neu.

■ Internationale Steuerlehre



Reihe: Studienwissen kompakt

Von Thomas Egner

2015, 204 S., 24 Abb., Softcover, 14,99 Euro

ISBN 978-3-658-07350-3

Verlag Springer Gabler, Wiesbaden

Dieses Buch vermittelt die Grundkenntnisse der internationalen Steuerlehre, um die Relevanz von Steuerwirkungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten beurteilen zu können. Neben einer systematisch-theoretischen Einführung werden die Grundbegriffe sachverhaltsorientiert und praxisnah erläutert. Das Werk bietet damit einen Überblick der internationalen steuerlichen Zusammenhänge und ist für alle geeignet, die sich mit steuerlichen Fragen in ihrer beruflichen Praxis oder im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung auseinandersetzen. Kurze Lerneinheiten, übersichtliche didaktische Module und die begleitende Lernkontrolle sorgen für eine nachhaltige Wissensvermittlung.

Der Inhalt:

- Grundfragen der internationalen Steuerlehre
- Internationale Steuersysteme und Steuerbelastung
- Outbound-Sachverhalte
- Inbound-Sachverhalte
- Steuergestaltung und Missbrauchsbekämpfung

Der Autor:

Prof. Dr. Thomas Egner ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebliche Steuerlehre, an der Universität Bamberg und Steuerberater. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Steuerwirkungslehre und internationale Steuerbelastungsvergleiche.

■ Einführung in die Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre mit Fallbeispielen, Übungsaufgaben und Lösungen



Von Prof. Dr. Volker Breithecker, Steuerberater, Universität Duisburg-Essen (Campus Duisburg) - Mercator School of Management, und Prof. Dr. Ralf Klapper, Steuerberater, Hochschule Rhein-Waal, Lehrbeauftragter an der Universität Duisburg-Essen (Campus Duisburg) - Mercator School of Management

4., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, XXI, 534 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen, kartoniert, 34,80 Euro

ISBN 978 3 503 15784 6

ERICH SCHMIDT VERLAG

Dieses Lehrbuch vermittelt die zentralen Lerninhalte der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Es beschränkt sich nicht auf eine rein juristische Normendarstellung, sondern integriert ökonomische Aspekte. Systematisch und konzentriert auf das Wesentliche erläutert es:

- Grundprinzipien der Internationalen Steuerordnung
- Ansätze einer europäischen Steuerordnung
- Deutsches Internationales Steuerrecht
- Grundzüge der Doppelbesteuerungsabkommen
- Prinzipien der Internationalen Steuerplanung
- Steuergestaltung im Hinblick auf Konzern- und Finanzierungsstrukturen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Gebler (KG), Malte Weishaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: Guido Vogt

Redaktionsassistentz: Antje Hemmerling